

Ferdinand Simon Deim, Ruth- Elvira Groiss, Peter Liebhard

Rechtliche Grundlagen zur Holzproduktion im Kurzumtrieb in Österreich (Stand Juni 2008)

Zusammenfassung

Die Holzproduktion im Kurzumtrieb wird in § 1a Abs 5 Forstgesetz 1975 geregelt, mit der Folge einer Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zum Wald. Bezüglich der Abstände zu Grundstücksgrenzen ist die Erstellung einer Kurzumtriebsanlage in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlichen Normierungen unterworfen, wobei neben den Flächenschutzgesetzen vor allem auch die landschaftsschutzbezogenen Maßnahmen relevant sind.

Die EG VO Nr 1782/2003 schränkt die Beihilfefähigkeit der Kurzumtriebsflächen auf Europäischer Ebene nach der Nutzungsart ein (Bereitstellung für energetische Zwecke vs. stoffliche Verwertung).

Einleitung

Der stetig steigende Bedarf an Hackgut von jährlich ca. 2 % für die energetische und stoffliche Verwertung erfordert neben einer höheren Aufbringungsmenge aus der Forstwirtschaft eine Ausweitung der Kurzumtriebsanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Holzproduktion im Kurzumtrieb ist in § 1a Abs 5 ForstG 1975 idF BGBl I Nr 55/2007 verankert. In den Bundesländern, in denen sich ein Großteil des österreichischen Ackerbaugesbietes befindet, wie Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Burgenland, gibt es hierfür bereits Teilregulierungen. Das Kernproblem der Rechtslage zur Holzproduktion im Kurzumtrieb liegt in der Verknüpfung von sowohl landwirtschaftlichen als auch forstwirtschaftlichen Belangen mit einer Vielzahl von Normen des Bundes und der Länder, welche Einfluss auf Auspflanzen, Bewirtschaften oder Beseitigen einer Kurzumtriebsanlage in Österreich ausüben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich Fördermaßnahmen nachwachsender Biomasse auf Unionsebene wirken sich vor allem auf die energetische Verwertung aus.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Holzproduktion im Kurzumtrieb

Die Holzproduktion im Kurzumtrieb auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch eine Vielzahl von Rechtsbereichen geregelt. Einfluss nehmende Regelungen finden sich im Bundes- als auch im Landesrecht.

Forstgesetzliche Bestimmungen

Durch die primär anzuwendende Norm in § 1a Abs 5 ForstG 1975 wird bei Auspflanzung von Forstgehölzen die Waldwerdung verhindert. Diese Nutzungsart „Kurzumtriebsanlage“ wurde erst mit der ForstG- Novelle 1987 aufgenommen (BGBl 576/1987).

Das ForstG definiert den Begriff Wald in § 1a Abs 1 bis 3 als jedwede mit Holzgewächsen bestockte Grundfläche, soweit diese eine Mindestfläche von 1.000 Quadratmeter aufweist und im Durchschnitt zehn Meter breit ist. Hierzu zählen auch Flächen, welche vorübergehend oder ständig aufgrund der Nutzung ohne Bewuchs sind, wenn sie unmittelbar der Bewirtschaftung des Waldes dienen. Nach der Neubewaldung gem § 4 Abs 1 leg cit unterliegen Grundflächen (unabhängig von den Grundstücksgrenzen (Jäger, 2003, Seite 39 ff)) den Regulativen des ForstG nach Ablauf von zehn Jahren nach der Aufforstung oder sobald die Überschirmung fünf Zehntel der Fläche durch drei Meter hohe Gewächse erreicht hat. Nicht Wald im Sinne des § 1a Abs 1 leg cit sind gem Abs 5 Flächen, welche im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit von bis zu 30 Jahren genutzt werden. Daher muss eine Meldung an die Behörde innerhalb von zehn Jahren nach Auspflanzung über die beabsichtigte Nutzungsart erfolgen. Bei ausbleibender Meldung während dieses Zeitraumes tritt die Rechtseigenschaft Wald ein. Bis zur Meldung bei der Behörde gelten innerhalb dieser zehn Jahre die Ausnahmen für Kurzumtriebsanlagen nicht, jedoch der gesamte Abschnitt IV Forstschutz des ForstG 1975 (§§ 40 bis 57) (Brawenz et al., 2005, 24 ff). Nach Bekanntgabe der Nutzung als Kurzumtriebsfläche ist gem § 1a Abs 6 leg cit nur noch der Abschnitt Schutz vor Forstschädlingen und Maßnahmen bei Schädlingsbefall zu beachten (§§ 43 bis 45 leg cit). Fällt diese als benachbarte Fläche nach § 41 Abs 1 leg cit in den Gefährdungsbereich des Waldes, ist dennoch der gesamte Abschnitt IV rechtswirksam (VwGH 93/10/0004).

Bei Umtriebszeiten unter 30 Jahren ist nach herrschender Ansicht des BMLFUW die Produktion von Holz im Kurzumtriebsverfahren auf landwirtschaftlichen Flächen nach erfolgter Meldung an die Behörde auf unbegrenzte Zeit möglich. Demnach impliziert die Meldung als Kurzumtriebsanlage deren periodische Nutzung (Kaiser, 2008, für das BMLFUW).

Vertreter einer anderen Meinung sind Brawenz et al., 2005, die für die Nutzung der Kurzumtriebsfläche, welche in einem höchstens dreißigjährigen Umtrieb erfolgt, vorsehen, dass durch neuerliche Aufforstung und Meldung an die Behörde ein weiterer Kurzumtrieb ange-

geschlossen werden kann, womit die unendliche Nutzung, ohne Mitteilung an die Behörde, unterbunden ist. Die Umtriebszeit selbst wird als die Zeitspanne zwischen Pflanzung und Endnutzung verstanden. Sie ist standortabhängig und bewegt sich in vielen Fällen zwischen zwei und zehn Jahren, muss aber unter 30 Jahren liegen, da bei Überschreitung für die betroffene Fläche, aufgrund des Wegfalls der Hemmung des § 4 leg cit, die Rechtseigenschaft Wald eintritt (Brawenz et al., 2005, Seite 55 ff). In Verbindung mit dieser Definition ergibt sich, dass nach jeder Ernte eine Meldung an die Behörde zu erfolgen hat, damit die gesamte Fläche zur weiteren Holzproduktion im Kurzumtrieb verwendet werden kann, wofür wiederum eine Frist von zehn Jahren vorgesehen ist.

Generell darf dabei der Tatbestand des § 4 Abs 1 Z 2 ForstG (Überschirmung von mindestens fünf Zehntel der Fläche mit über drei Meter hohem Bewuchs) nicht außer Acht gelassen werden, da auch der Stockausschlag eine Art von Naturverjüngung ist (vgl. § 13 Abs 3 ForstG). So unterliegt eine Fläche, die zuvor nicht Wald war, bei nicht rechtzeitiger Meldung in vollem Umfang den Bestimmungen des ForstG. Ebenso hat der VwGH 1995 erkannt, dass eine Energiewaldnutzung nur dann vorliegt, wenn Kurzumtriebsflächen aktiv angelegt wurden, und lehnte trotz Meldung die Kurzumtriebseigenschaft ab, da diese durch Stockausschlag begründet wurde (VwGH Erkenntnis 90/10/0190). Aus den angeführten Normen ist nicht eindeutig ersichtlich, ob der Gesetzgeber dem Kurzumtriebsanlagenbetreiber eine nachträgliche Hemmung der Waldwerdung nach Eintritt des Tatbestandes einräumen wollte. Dies würde einer Rückwidmung von Wald zu landwirtschaftlich genutzter Fläche gleichkommen. Wenn in diesem Fall bereits Wald besteht, ist es nach § 17 Abs 1 leg cit, außer in zu genehmigenden Ausnahmefällen, verboten, diesen für andere Zwecke als Waldkultur zu verwenden.

Regelung auf Landesebene

Das Burgenländische Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen 1988 bildet eine Grauzone für Kurzumtriebsflächen, weil es einerseits die Aufforstung selbst, die Anlage von Forstgärten, Forstsaamenplantagen oder Christbaumkulturen der Bewilligungspflicht unterwirft, andererseits Kurzumtriebsanlagen sich nicht in diesem Gesetz finden. Doch bestimmt § 1a Abs 5 ForstG 1975, dass diese drei Bewirtschaftungsformen und Anlagen zur Holzproduktion im Kurzumtrieb nicht als Wald gelten. Die Behörde kann im Zweifelsfall die Bewilligungspflicht iSd § 5 ForstG 1975 feststellen, obgleich die Burgenländische Norm eine Bewilligung für solche Anlagen nicht vorsieht.

Die Landesregierung kann gem § 23 Burgenländisches Naturschutz- und LandschaftspflegeG 1990 Landschaftsschutzgebiete durch Verordnung ausweisen. Sie hat dadurch die

Möglichkeit, die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Kurzumtriebsanlage zur bewilligungspflichtigen Maßnahme zu erheben.

Das Gesetz über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken 1988 erfasst Kurzumtriebsanlagen zwar nicht ausdrücklich, jedoch sind diese durch § 1 Abs 1 Z 7 lit d (sonstige Bäume, Sträucher und ähnliche Gewächse mit einer normalen Wuchshöhe über fünf Meter) erfasst. In diesem Fall beträgt der Mindestabstand auf Grünflächen zu den Nachbargrundstücken sowie zu angrenzenden Fahrwegen drei Meter. Der Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn beide Grundstücke im Eigentum derselben Person oder seines Ehegatten stehen.

Nach § 33 Burgenländisches StraßenG 2005 kann die Behörde verlangen, dass ein angrenzender Wald bis zu einer Entfernung von vier Metern zur Straße entschädigungslos zu schlägern, auszulichten oder unter Bewirtschaftungsauflagen zu führen ist.

Der Jagdausübungsberechtigte wie auch der Grundeigentümer sind gem §§ 108 und 110 Abs 1 Burgenländisches JagdG 2004 ohne behördliches Verfahren berechtigt, Maßnahmen zum Schutz von Kulturen zu ergreifen. Diese dürfen den Grundbesitzer in der Bewirtschaftung seiner Flächen nicht beeinträchtigen.

Das Kärntner KulturflächenschutzG 1997 normiert in § 2 Abs 2 lit b, dass die Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis dreißig Jahren auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (iVm VwGH Erkenntnis 2005/07/0114) der Genehmigungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde unterliegt, wenn das benachbarte Grundstück zumindest teilweise landwirtschaftlich genutzt wird. Eine umzuwandelnde Fläche muss nicht gemeldet werden, wenn sie nach § 2 Abs 1 leg cit mehr als dreißig Meter von der Grenze zum nächstgelegenen Nachbarn entfernt ist.

Gem § 5 Abs 1 leg cit ist die Genehmigung zu erteilen, wenn keine nachteiligen Auswirkungen, wie Durchwurzelung oder Beschattung, auf angrenzende Grundstücke zu erwarten sind oder durch eine Abstandsauflage von drei bis dreißig Metern verhindert werden können.

Das Kärntner NaturschutzG 2002 gibt der Landesregierung in § 25 die Ermächtigung für das jeweilige Landschaftsschutzgebiet Verordnungen zu erlassen, worin festgelegt werden kann, welche Maßnahmen, wie eine Kulturumwandlung in eine Kurzumtriebsanlage, der Bewilligungspflicht unterworfen sind.

Eine Kurzumtriebsanlage hat nach § 49 Abs 1 Kärntner StraßenG 1991 nur in genehmigten Ausnahmefällen einen geringeren Abstand als vier Meter zu öffentlichen Straßen. Die Straßenverwaltung kann gem § 49 Abs 2 leg cit verlangen, dass in die Straße hängende oder die Sicht behindernde Teile der Pflanzen, ohne Rücksicht auf ihren Abstand zur Straße, entschädigungslos zu entfernen sind.

Zur Verhütung von Wildschäden ist gem § 71 Abs 1 Kärntner JagdG 2000 der Grundeigentümer sowie der Jagdausübungsberechtigte befugt, geeignete Schutzmaßnahmen wie Wildzäune zu errichten. Die Bewirtschaftung und Benutzung der Grundstücke darf dabei nicht unzumutbar behindert werden. Für Jagd- und Wildschäden haftet der Ausübungsberechtigte, ausgenommen bei nicht heimischen Forstkulturen, wie schwedischen Weidenklonen auf Kurzumtriebsflächen. In diesem Fall ist gem § 75 Abs 3 leg cit ein Schaden nur dann zu ersetzen, wenn vom Landwirt (Nutzungsberechtigten) dargetan werden kann, dass alle Vorkehrungen getroffen wurden, womit diese Anpflanzungen im allgemeinen geschützt werden.

Das Niederösterreichische KulturflächenschutzG 2007 bestimmt in § 2 seine Anwendbarkeit auf landwirtschaftliche Kulturflächen und deren benachbarten Flächen (weniger als sechs Meter entfernt), welche nicht den Bestimmungen des ForstG 1975 unterliegen. Als Kulturumwandlung ist gem § 3 Abs 1 Z 5 lit e KulturflächenschutzG 2007 die Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit von bis zu 30 Jahren einzustufen. Um eine Kurzumtriebsanlage zu etablieren, ist gem § 5 Abs 3 Z 4 leg cit pauschal ein Abstand von fünf Metern zu benachbarten Grundstücken einzuhalten.

Wenn die Kulturumwandlung in einem Landschaftsschutzgebiet vorgenommen wird und das Ausmaß ein Hektar erreicht, ist gem § 8 Abs 3 Z 1 NÖ NaturschutzG 2000 eine Bewilligung von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

Jeder Grundbesitzer ist aufgrund des § 99 Abs 1 und 2 NÖ JagdG 1974 berechtigt, zum Schutze seiner Kulturen geeignete Umfriedungen zu errichten, und mit dessen Zustimmung wird es auch dem Jagdausübungsberechtigten ermöglicht, präventive Maßnahmen gegen Wildschäden zu ergreifen.

Die Anlage einer Kurzumtriebsfläche auf Almen in Oberösterreich bedarf der Bewilligung der Agrarbehörde (§ 5 Abs 1 iVm § 2 Z 3 lit b Oö. Alm- und KulturflächenschutzG 1999). Darüber hinaus besteht einerseits auf anderen Flächen die Möglichkeit zur Energieholzproduktion, wenn in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinde die betroffenen Areale als „Neuaufforstungsgebiete“ ausgewiesen sind, andererseits dann, wenn der Begründer der Anlage dies dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde schriftlich bekannt gibt. Dieser kann eine solche binnen acht Wochen untersagen. Nach § 10 Abs 1 Z 2 zweiter Satz leg cit darf die Kurzumtriebsanlage nicht größer als zwei Hektar sein. Generell ist bei jeder Anlage einer Kurzumtriebsfläche (ausgenommen zu Wald oder anderen Neuaufforstungsflächen) ein Abstand von fünf Metern zum Nachbarn einzuhalten, wobei größere Abstände im Flächenwidmungsplan festgelegt werden können.

Der bei der Anlage einer Kurzumtriebsfläche einzuhaltende Abstand zu Straßen beträgt im Ortsbereich einen Meter, außerhalb drei. Bei einer Beeinträchtigung der Straße durch an-

grenzende Wälder kann die Behörde auf Antrag der Straßenverwaltung Bewirtschaftungsauflagen bis zu einem Abstand von vier Metern zur Straße erteilen oder auch den Bewuchs entfernen lassen (vgl. §§ 18 und 19 Oö. StraßenG 1991).

Nach § 64 Abs 1 Oö. JagdG 1964 kann der Grundbesitzer und mit dessen Zustimmung auch der Jagdausübungsberechtigte eine Kultur durch eine Umfriedung schützen. Wildschäden sind vom Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen, falls der Geschädigte etwaige Schutzmaßnahmen nicht zunichte gemacht hat.

Eine Kurzumtriebsanlage ist in Salzburg der Bezirksbehörde aufgrund des Gesetzes betreffend Beschränkungen der Umwandlung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Waldland 1932 idF LGBl 46/2001 anzuzeigen, wenn sie an fremde landwirtschaftliche Grundstücke angrenzt. Nachbarn sind berechtigt, bei der Behörde den Antrag zu stellen, dass diese Anlage nicht errichtet wird oder ein Streifen entlang der Grenze auszusparen ist, um eine Gefährdung durch Durchwurzelung oder Beschattung zu verhindern (vgl. §§ 1 und 2 leg cit). Das Salzburger LandesstraßenG 1972 gibt keine einheitlichen Abstandsaufgaben bei Baumpflanzungen neben Straßen vor, welche die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinflussen dürfen. Ist dieser Tatbestand erfüllt, kann der Auspflanzer entscheiden, ob er die Nutzung der straßennahen Bäume selbst nach Weisung der Straßenverwaltung durchführt oder die Bewirtschaftung gänzlich dieser überlässt. Das JagdG 1993 gestattet dem Eigentümer der Kurzumtriebsanlage sowie dem Jagdpächter, geeignete Maßnahmen zur Abhaltung von Wild zu treffen, wobei keiner den anderen in der Ausübung seiner Rechte beschränken darf. Verwendet der Besitzer dafür eine zutrittssichere Umzäunung, so ruht auf dieser Fläche gem § 10 Abs 2 leg cit die Jagd.

In der Steiermark hat die Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde, eine Fläche zur Holzproduktion im Kurzumtrieb zu nutzen, innerhalb eines Jahres nach Auspflanzung zu erfolgen, damit keine Bewilligungspflicht aufgrund von § 6 Abs 4 des Gesetzes über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen 1982 entsteht. Aufgrund dieser Ausnahme ist vorgeschrieben, dass zu benachbarten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Bäume, Sträucher und Hecken, wenn sie über zwei Meter hoch wachsen, ex lege nur in einem Abstand von mindestens zwei Metern gepflanzt werden dürfen (vgl. § 3 Abs 1 leg cit). Tritt dennoch eine Gefährdung durch Beschattung von über zwei Meter hohen Gewächsen ein, so sind diese auf einem vier Meter breiten Streifen gegen den Nachbarn auf eine adäquate Höhe zurück zu schneiden.

Bei der Auspflanzung auf einer Alm ist eine Bewilligung seitens der Behörde gem § 2 Steiermärkisches AlmschutzG 1984 erforderlich, da die Nutzungsart geändert wird.

Wenn der Verkehr und die Erhaltung der Straße es erfordern, kann die Straßenverwaltung dem Nutzungsberechtigten eines an die Straße angrenzenden Waldes verschiedene Bewirtschaftungsauflagen erteilen. Die Möglichkeit besteht bis zu sechs Metern entfernt von der Straße (vgl. § 26 Abs 3 Steiermärkisches Landes-StraßenverwaltungsG 1964).

In der Steiermark ist der Grundeigentümer gem § 62 Abs 1 und 2 Steiermärkisches JagdG 1986 sowie der Jagdausübungsberechtigte gem Abs 3 befugt, die Kurzumtriebsanlage gegen Wild durch Umzäunung zu schützen.

In Tirol fehlt ein landesgesetzlicher Nachbarschutz bei der Auspflanzung von Kurzumtriebsflächen, da das Tiroler FeldschutzG 2000 in § 6 Abs 1 lediglich bei der Aufforstung zu Wald iSd § 1 Abs 1 ForstG 1975 eine Abstandsaufgabe von zehn Metern vorschreibt, worunter Kurzumtriebsanlagen nicht fallen. Soll die Auspflanzung auf einer Alm im Almbuch eingetragenen Alm stattfinden, so kann dies nur durchgeführt werden, wenn zuvor die Almeigenschaft gem § 3 Abs 3 FeldschutzG durch die zuständige Behörde aberkannt wurde.

In Landschaftsschutzgebieten besteht gem § 10 Tiroler NaturschutzG 2005 die Möglichkeit zur Erlassung von Verordnungen, worin Bewilligungspflichten für die Vornahme von Neuauspflanzungen geregelt werden können.

Liegt die Anlage neben einer Straße, ist die Ernte (Fällung) spätestens zwei Wochen vor der Durchführung bei der Behörde anzuzeigen, welche auf Antrag der Straßenverwaltung Auflagen dafür vorsehen kann (vgl. § 51 Tiroler StraßenG 1989).

Der Grundeigentümer ist aufgrund von § 51 Tiroler JagdG 2004 ermächtigt, seine Kurzumtriebsfläche zu umzäunen, wenn dies der Abhaltung von Wild dient. Nehmen Wildschäden waldfährdendes Ausmaß an, so kann die Behörde dem Jagdausübungsberechtigten präventive Maßnahmen auferlegen (vgl. § 52 Abs 2 leg cit).

Im Vorarlberger LandesforstG 2007 ist die Bewilligungspflicht für die Neubewaldung (auch die Anlage von Kurzumtriebsanlagen) von Grundstücken in §§ 7 ff geregelt. Sobald die Anlage innerhalb von 15 Metern zu anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgepflanzt werden soll, ist dafür die behördliche Genehmigung erforderlich. Diese ist bei Zustimmung der benachbarten Eigentümer (vgl. § 9 leg cit) zu erteilen, andernfalls sind Auflagen vorzuschreiben. Da dieses Gesetz auf den Begriff Grundfläche abstellt, ist die Bewilligung nicht von Nöten, wenn der Nutzungsberechtigte von sich aus den Abstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken größer als 15 Meter einhält. Grenzt in drei Metern Entfernung eine öffentliche Straße an, dann ist eine Bewilligung von der Straßenbehörde einzuholen. Dennoch kann die Behörde die Ausastung oder den Rückschnitt verfügen, wenn Teile von Bäumen geeignet sind, den Straßenverkehr zu gefährden (vgl. §§ 37 und 38 StraßenG 2006).

Das JagdG 2004 normiert in den §§ 59 ff, dass Wild- bzw. Jagdschäden in Kurzumtriebsanlagen vom Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen sind, falls die von ihm getroffenen Schutzmaßnahmen nicht durch den Nutzungsberechtigten unwirksam gemacht wurden.

Gemäß § 1 Abs 1 des in Wien geltenden Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von Grundstücksgrenzen 1976 ist bei der Anlage von Kurzumtriebsflächen zu Grundstücken mit der Nutzung Weingarten ex lege ein Abstand von sechs Metern und von drei Metern zu anderen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken einzuhalten.

Das Wiener JagdG 2001 regelt Wildschäden in den §§ 95 ff. Grundsätzlich ist der Betreiber einer Kurzumtriebsanlage nach § 99 Abs 1 leg cit berechtigt, sein Grundstück zu umzäunen. Auch der Jagdpächter seinerseits kann gem § 100 leg cit einen Schutz für gefährdete Grundstücke oder Pflanzen gegen Wildschäden herstellen, sofern er dadurch den Grundeigentümer nicht behindert. Für trotzdem entstandene Schäden bleibt der Jagdpächter solange ersatzpflichtig, als nicht der Geschädigte selbst die Schutzmaßnahmen vereitelt hat.

Rahmenbedingungen für das Pflanzgut

Das Forstliche VermehrungsgutG 2002 (AgrarrechtsänderungsG 2002) findet ausgenommen 5. Abschnitt (§§ 24 bis 33) keine Anwendung auf Pflanzgut, welches nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist oder nicht in Verkehr gebracht wird. Anlagen zur Holzproduktion im Kurzumtrieb auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Verwendung für nicht forstliche Zwecke einzustufen (Strohschneider, 2008). Vermehrungsgut darf aufgrund der Geltung des 5. Abschnitts, gem § 27 Abs 1 leg cit, welches für nicht forstliche Zwecke bestimmt ist, ausschließlich mit Bewilligung des Bundesamtes für Wald importiert werden.

Soll Vermehrungsgut für forstliche Zwecke eingesetzt werden (Etablierung einer Anlage zur Holzproduktion im Kurzumtrieb auf einer Waldfläche), normiert das Forstliche VermehrungsgutG 2002, iVm Anhang I der Forstlichen Vermehrungsgutverordnung 2002, bei Inverkehrbringen von Vermehrungsgut der Art *Populus ssp.* in § 17 Abs 1 Z 1, dass dieses entweder in der Kategorie „qualifiziert“ oder „geprüft“ eingeordnet sein muss. Die nationale Liste mit zugelassenen Klonen liegt beim Bundesamt für Wald zum Download bereit.

Die Anpflanzung von selbst erzeugten, dem gemeinschaftlichen Sortenschutz unterliegenden Klonen durch den Landwirt ist verboten, ausgenommen bei Einigung mit dem Lizenzinhaber. Das Landwirteprivileg greift hier nicht, da Art 14 EG VO 2100/1994 dieses Privileg auf bestimmte Kulturgattungen beschränkt, worunter sich Pappeln und Weiden nicht einordnen lassen. (Leidwein, 2008, 45 ff)

Das Verbringen von *Populus L.* zwischen Österreich und den Mitgliedstaaten der EU ist gem § 17 Abs 1 PflanzenschutzG 1995 an die Gesundheitskennzeichnung mittels anzuhaftendem Pflanzenpass gebunden (iVm § 17 Z 9 Pflanzenschutzverordnung 1996 und Anhang V Teil A Richtlinie 2000/29/EG des Rates). Bei Verbringen in Schutzgebiete hat der Pflanzenpass gem § 17 Abs 3 PflanzenschutzG 1995 für diese gültig zu sein (iVm § 17 Z 9 Pflanzenschutzverordnung 1996 und Anhang V Teil B Richtlinie 2000/29/EG des Rates).

Beim Import von *Salix Caprea L.* Stecklingen (Steckhölzer) aus Drittländern (ausgenommen USA) ist gem § 3 Abs 5 Pflanzenschutzverordnung 1996 ein Pflanzenpass notwendig, welcher iVm § 6 Abs 5 leg cit die Untersuchung auf den Schadorganismus *Phytophthora ramorum* Werres, DeCock & Man in't Veld sp. nov. vorsieht.

Rahmenbedingungen des Pflanzenschutzes

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Österreich ist in den §§ 8 ff PflanzenschutzmittelG 1997 geregelt. Zugelassene Pflanzenschutzmittel werden gem § 22 Abs 1 leg cit im beim Bundesamt für Ernährungssicherheit zu führenden Pflanzenschutzmittelregister eingetragen. Aufgrund der geringen Kurzumtriebsflächen sowohl in Österreich als auch der Europäischen Union gibt es derzeit im Bereich der Zulassung keine spezifisch auf Kurzumtriebsflächen abgestellten Indikationen. Da allerdings für Landwirte der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln teilweise unabdingbar ist, um einen adäquaten wirtschaftlichen Erfolg erzielen zu können, wird vom BMLFUW (Lentsch, 2008) die Ansicht vertreten, dass Mittel zum Einsatz kommen dürfen, welche für die Bereiche Forst bzw. Baumschulen zugelassen sind. Ausgenommen davon sind Mittel mit Einschränkungen, welche den Einsatz in Kurzumtriebsanlagen (*Populus L.* oder *Salix Caprea L.*) offensichtlich unmöglich machen (Einschränkung auf ausschließlich Nadelgehölze).

Das PflanzenschutzmittelG 1997 eröffnet in § 14 Abs 2 amtlichen oder wissenschaftlichen Einrichtungen für den Agrarbereich, aber auch den landwirtschaftlichen Berufsverbänden die Möglichkeit, einen Antrag auf Indikationserweiterung gem § 14 Abs 1 leg cit zu stellen, um bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel auch in Kurzumtriebsanlagen einsetzen zu dürfen.

EU- relevante Rahmenbedingungen für Prämienzahlungen bei Kurzumtriebsflächen

Im Zuge der Betriebsprämienregelung der EG VO 1782/2003 zuletzt geändert durch EG VO 293/2008 wird mit Art 88 ff für die Produktion von Energiepflanzen eine Beihilfe von € 45 je ha gewährt, wenn diese hauptsächlich zur Herstellung von Biokraftstoffen oder zur Verwertung für thermische bzw. elektrische Energie verwendet werden. Verpflichtend ist die energetische Verwendung. Würde das Produkt der Kurzumtriebsanlage in die stoffliche Verwertung gebracht, kann diese Beihilfe nicht gewährt werden. Eine weitere Voraussetzung ist der Abschluss eines Anbau- und Liefervertrages mit einem Verarbeiter oder Aufkäufer über die beantragte Fläche zur Herstellung und Lieferung von Energiepflanzen, sofern der Erzeuger die Produkte nicht selbst der energetischen Verwertung zuführt. Dazu bestimmt Art 25 EG VO 1973/2004 zuletzt geändert durch EG VO 993/2007, dass für die betroffenen Kurzumtriebsflächen ein Vertrag zur Abnahme mit einem Erstverarbeiter abgeschlossen wird. Dieser garantiert, dass eine entsprechende Menge der erzeugten Rohstoffe in der Gemeinschaft der Herstellung von Energieprodukten zugeführt wird. Nach der Ausnahmeregelung von Art 25 Abs 2 der VO können Betreiber von Kurzumtriebsanlagen die Erntemengen als Brennstoff zur Beheizung des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes oder zur Gewinnung von Energie oder Biobrennstoff in demselben verwenden.

Wird für Kurzumtriebsanlagen eine Energiepflanzenbeihilfe beantragt, kann die Aktivierung eines Flächenzahlungsanspruches (FZA), wie Stilllegungszahlungsanspruches (SLZA), erfolgen, allerdings sind diese gem Art 90 zweiter Satz EG VO 1782/2003 nicht bei der Erfüllung der Stilllegungsquote zu berücksichtigen.

Wird für diese Kurzumtriebsanlage im Falle der stofflichen Verwertung die Energiepflanzenprämie nicht beantragt, sind FZA auf den Grundstücken nicht aktivierbar, da gem Art 44 Abs 2 der VO Dauerkulturen oder Wälder explizit von der beihilfefähigen Fläche ausgenommen sind. Sogin besteht lediglich die Möglichkeit, einen SLZA zu aktivieren (vgl. Art 143 Abs 1 EG VO 1973/2004), wie dies bei der stofflichen Verwertung von Ernteprodukten der Fall sein kann.

Es ist dem Mitgliedstaat gestattet, zusätzlich Beihilfen im Ausmaß von höchstens 50 % der Herstellungskosten der Kurzumtriebsanlage auf stillgelegten Flächen zu gewähren, sei es im Falle der Energieproduktion oder der Verwendung für nicht energetische Zwecke (vgl. Art 56 Abs 4 und Art 90 a EG VO 1782/2003).

Kofinanzierte Prämien aus der SRL ÖPUL 2007

Die Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 (SRL) schließt unter Punkt 1.5.2 Energieholzflächen explizit von der Definition landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) aus. Dies bedeutet iVm Punkt 1.6.4 der SRL, welcher die Förderfähigkeit nur einer LN unterstellt, dass für Ackerflächen, auf denen Holz zur Energieproduktion im Kurzumtrieb gewonnen wird, keine Prämien aus dem Programm ÖPUL 2007 gewährt werden. Denkmöglich prämienfähig sind Flächen, auf denen Holz im Kurzumtriebsverfahren ohne einer nachfolgenden energetischen Verwertung erzeugt wird, wie z.B. bei einer stofflichen Verwertung des Erntegutes.

Die Interpretation dieser Bestimmung des ÖPUL 2007 kann einerseits zu dem Ergebnis führen, dass der Gesetzgeber dem Begriff „Energieholzflächen“ auch die Holzbereitstellung für die stoffliche Verwertung unterstellen wollte, was er allerdings nicht explizit getan hat. Denn gerade durch den ersten Wortteil, „Energie-“ hält er fest, dass es sich hierbei um die Verwertung der Produkte zu energetischen Zwecken, wie in Art 88 EG VO 1782/2003 angeführt, handelt. Deshalb stellt es andererseits einen haltbaren Standpunkt dar, dass Flächen zur Holzproduktion im Kurzumtrieb für stoffliche Verwertung unter den Tatbestand des Punkt 1.5.1.2 der SRL ÖPUL 2007 zu subsumieren sind (Ackerflächen) und die Förderfähigkeit unterstellt bekommen. Mit einer Spezifizierung der SRL könnte das Konfliktpotential behoben werden.

Schlussfolgerung

Sowohl die europäischen als auch die österreichischen Rahmenbedingungen bezüglich Beihilfen und Fördermaßnahmen grenzen andere Verwertungsmöglichkeiten als die der energetischen teilweise aus. Dies stellt aus Sicht der Landwirtschaft insofern ein Problem dar, als für das Ernteprodukt aus Kurzumtriebsanlagen höhere Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden könnten. Für die holzverwertende Industrie, vor allem die Spanplattenproduktion, stellt dieses Produkt eine gute und auch preisgünstige Variante an Rohstoffen dar, welche aber aufgrund der EG VO 1782/2003 von den Landwirten hierfür nicht zur Verfügung gestellt werden wird.

Eine ausführlichere Version dieser Arbeit erscheint in „Die Bodenkultur“ und befindet sich noch in Druck.

Literatur und Normen

Brawenz, C., Kind, M., Reindl, P. (2005): Forstgesetz 1975 3. Auflage, Manz, Wien

Deim, F. S., Groiss R.- E., Liebhard P. (2008): Rechtliche Aspekte zur Holzproduktion im Kurzumtrieb in Österreich (Stand Mai 2008); Die Bodenkultur, in Druck

Jäger, F. (2003): Forstrecht mit Kommentar 3. Auflage, Verlag Österreich, Wien

Kaiser, K. (2008), Lebensministerium, Abteilung I/3

Leidwein, A. (2007): Sortenschutz und Kurzumtrieb – rechtliche Fragen; agrarische rundschau, 2007, Heft 5, 45 ff

Lentsch, M. (2008), Lebensministerium, Referat III/9a

Strohschneider, I. (2008), Bundesamt für Wald, Institut für Genetik

Europäische Union

Verordnung (EG) Nr 2100/94 idF: Verordnung (EG) Nr 15/2008 des Rates

Richtlinie 2000/29/EG idF: Richtlinie 2007/41/EG der Kommission

Verordnung (EG) Nr 1782/2003 idF: Verordnung (EG) Nr 293/2008 der Kommission

Richtlinie 2001/32/EG idF: Richtlinie 2007/40/EG der Kommission

Verordnung (EG) Nr 1973/2004 idF: Verordnung (EG) Nr 993/2007 der Kommission

Bund

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 1995) sowie Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird, StF: BGBl Nr 532/1995 idF: BGBl I Nr 87/2005

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), StF: BGBl Nr 440/1975 idF: BGBl I Nr 55/2007

Forstgesetz-Novelle 1987 StF: BGBl Nr 576/1987

Forstliche Vermehrungsgutverordnung 2002, StF: BGBl II Nr 480/2002

Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002 (Art I Agrarrechtsänderungsgesetz 2002), StF: BGBl I Nr 110/2002

Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, StF: BGBl I Nr 60/1997 idF: BGBl I Nr 55/2007

Pflanzenschutzverordnung, StF: BGBl Nr 253/1996 idF: BGBl II Nr 194/2007

Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (SRL ÖPUL 2007), BMLFUW-LE.1.1.8/0073-II/8/2007

VwGH Erkenntnis: Geschäftszahl 2005/07/0114

VwGH Erkenntnis: Geschäftszahl 90/10/0190

VwGH Erkenntnis: Geschäftszahl 93/10/0004

Burgenland

Gesetz vom 24. November 1988 über die Aufforstung von Nichtwaldflächen, StF: LGBl Nr 17/1989 idF: LGBl Nr 32/2001

Gesetz vom 24. November 1988 über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken, StF: LGBl Nr 16/1989 idF: LGBl Nr 32/2001

Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz), StF: LGBl Nr 27/1991 idF: LGBl Nr 35/2008

Gesetz vom 10. November 2004 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Bgl. Jagdgesetz 2004), StF: LGBl Nr 11/2005

Gesetz vom 30. Juni 2005 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Burgenländisches Straßengesetz 2005), StF: LGBl Nr 79/2005 idF: LGBL Nr 20/2007

Kärnten

Gesetz vom 20. März 1997 über den Schutz landwirtschaftlicher Kulturlächen (Kärntner Kulturlächenschutzgesetz), StF: LGBl Nr 54/1997

Kärntner Straßengesetz 1991, StF: LGBl Nr 72/1991 idF: LGBl Nr 80/2006

Kärntner Jagdgesetz 2000, StF: LGBl Nr 21/2000 idF: LGBl Nr 15/2008

Kärntner Naturschutzgesetz 2002, StF: LGBl Nr 79/2002 idF: LGBl Nr 103/2005

Niederösterreich

Jagdgesetz 1974, StF: LGBl Nr 6500-0 76/74 idF: GZ 6500-22

Kulturlächenschutzgesetz 2007, StF: GZ 6145-0

Naturschutzgesetz 2000, StF: LGBl Nr 5500-0 idF: GZ 5500-6

Oberösterreich

Gesetz vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz), StF: LGBl Nr 32/1964 idF: LGBl Nr 138/2007

Landesgesetz vom 24. Mai 1991 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Oö. Straßengesetz 1991), StF: LGBl Nr 84/1991 idF: LGBl Nr 61/2005

Landesgesetz über den Schutz und die Entwicklung der Almen und der landwirtschaftlichen Kulturlächen in Oberösterreich (Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz), StF: LGBl.Nr. 79/1999

Salzburg

Gesetz vom 11. Dezember 1931, betreffend Beschränkungen der Umwandlung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Waldland, StF: LGBl Nr 19/1932 idF: LGBl Nr 46/2001

Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993), StF: LGBl Nr 100/1993 idF: LGBl Nr 7/2008

Salzburger Landesstraßengesetz 1972, StF: LGBl Nr 119/1972 idF: LGBl Nr 58/2005

Steiermark

Gesetz vom 20. April 1982 über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen, StF: LGBl Nr 61/1982 idF: LGBl Nr 78/2005

Gesetz vom 3. Juli 1984, betreffend den Schutz der Almen (Steiermärkisches Almschutzgesetz 1984), StF: LGBl Nr 68/1984 idF: LGBl Nr 58/2000

Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, StF: LGBl Nr 23/1986 idF: LGBl Nr 32/2008

Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, StF: LGBl Nr 154/1964 idF: LGBl Nr 89/2002

Tirol

Gesetz vom 5. Juli 2000 über den Schutz des Feldgutes und die Ausbringung von Klärschlamm (Tiroler Feldschutzgesetz 2000), StF: LGBl Nr 58/2000 idF: LGBl Nr 56/2002

Gesetz vom 16. November 1988 über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz), StF: LGBl Nr 13/1989 idF: LGBl Nr 101/2006

Wiederverlautbarung des Tiroler Jagdgesetzes 1983, StF: LGBl Nr 41/2004 idF: LGBl Nr 9/2008

Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, StF: LGBl Nr 26/2005 idF: LGBl Nr 57/2007

Vorarlberg

Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit (Straßengesetz), StF: LGBl Nr 8/1969 idF: LGBl Nr 22/2006

Gesetz über das Jagdwesen (Jagdgesetz), StF: LGBl Nr 32/1988 idF: LGBl Nr 35/2004

Gesetz über einige forstpolizeiliche Maßnahmen und über die Waldaufseher (Landesforstgesetz), StF: LGBl Nr 13/2007

Wien

Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von Grundstücksgrenzen, StF: LGBl Nr 19/1976 idF: LGBl Nr 11/2001

Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz), StF: LGBl Nr 06/1948 idF: LGBl Nr 34/2001

AutorInnen:

Dipl. Ing. Ferdinand Simon Deim

Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung
Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Feistmantelstraße 4, 1180 Wien
deimferdinand@yahoo.de

Ao. Univ. Prof. Dr. iur. Ruth- Elvira Groiss

Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung
Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Feistmantelstraße 4, 1180 Wien

Ao. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. nat. techn. Peter Liebhard

Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
Department für Angewandte Pflanzenwissenschaften und Pflanzenbiotechnologie
Gregor Mendel-Straße 33, A-1180 Wien